



Ergebnisbericht des Werkstattgesprächs zum Naturschutzrecht

Denkansätze für Vereinfachungen und Beschleunigungen im Naturschutzrecht

Ausgehend von seiner Mittelstandsagenda 2.0, die das Naturschutzrecht als Untersuchungsfeld benennt, hatte der Mittelstandsbeirat die Clearingstelle Mittelstand beauftragt, das bestehende Landesnaturschutzgesetz einer näheren Betrachtung zu unterziehen und auf Effizienzpotentiale zu untersuchen.

Das Miteinander von Naturschutz und wirtschaftlicher Betätigung spielt eine wichtige Rolle für die wirtschaftliche Entwicklung, zudem kann eine intakte Natur einen relevanten Standortfaktor für ein gesundes Lebens- und Arbeitsumfeld darstellen.

So gibt das Naturschutzrecht den Rahmen für den Schutz von Natur und Landschaft vor und kann dabei sowohl fördernde als auch begrenzende Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung haben. Zentral für den Erhalt der Biodiversität, den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind Schutzgebiete und intakte Landschaften.

Diese tragen zur Attraktivität von Standorten bei, viele Branchen profitieren direkt oder indirekt von der Erhaltung der Landschaft und der biologischen Vielfalt. Andererseits haben naturschutzfachliche Regelungen neben dem Einfluss auf Umfang und Dauer von Genehmigungsverfahren zudem Auswirkungen auf die generelle Verfügbarkeit von Flächen.

Mit Blick darauf und auf den vom Mittelstandsbeirat erteilten Auftrag, verständigte sich der Beteiligtenkreis der Clearingstelle Mittelstand zunächst auf drei näher zu betrachtende Themenkomplexe: Kompensations- und Ausgleichsregeln, Ersatzgeld und Brachflächen.

In dem am 05.06.2025 unter Beteiligung von mittelständischen Unternehmen sowie Unteren Naturschutzbehörden auf Einladung der Clearingstelle Mittelstand durchgeführten Werkstattgespräch, das die vorgenannten Themenfelder in den Fokus rückte, wurden zudem auch zu verfahrensrechtlichen Aspekten Handlungsbedarfe identifiziert.

Welche Hemmnisse und Hürden im Einzelnen im Rahmen des Werkstattgesprächs ermittelt wurden, zeigt die nachfolgende Auflistung, die zudem auch Ansatzpunkte bzw. Denkansätze für mögliche Verbesserungen benennt.

I. Kompensation

Die Kompensationsverpflichtung ist ein zentrales Element der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. In NRW richten sich die gesetzlichen Anforderungen der Eingriffsregelung nach §§ 13 - 18 Bundesnaturschutzgesetz sowie §§ 30 - 34 Landesnaturschutzgesetz.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts auszugleichen oder zu ersetzen.

Ausgleichsmaßnahmen zielen darauf ab, beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushalts an Ort und Stelle des Eingriffs auszugleichen (in *gleichartiger Weise* wiederherzustellen).

Von Ersatzmaßnahmen ist die Rede, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im selben Naturraum, in dem der Eingriff durchgeführt wurde, in *gleichwertiger Weise* wiederhergestellt werden.

In der Entscheidungskaskade stehen Ausgleich und Ersatz gleichwertig nebeneinander, was die Option eröffnet, zusammenhängende Ersatzmaßnahmen auf größeren Flächen umzusetzen, statt einzelner, kleinflächiger Ausgleichsmaßnahmen.

Wenn Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vermieden oder nicht zeitnah ausgeglichen bzw. ersetzt werden können, ist ein Ersatzgeld an die zuständige Naturschutzbehörde zu zahlen. Die Höhe des Ersatzgeldes bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (inkl. Kosten für Planung, Unterhaltung, Flächenbereitstellung, Personal- und Verwaltungskosten). Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einzusetzen.

Neben der anlassbezogenen Durchführung von Kompensationsmaßnahmen besteht auch die Möglichkeit, vorgezogene Kompensationsmaßnahmen, die anerkannt wurden auf ein Ökokonto buchen zu lassen. Maßnahmen, die zwar bereits anerkannt worden sind, deren Durchführung jedoch bis zu einer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Zulassung eines Eingriffs zurückgestellt werden sollen, können als gesonderter Flächen- und Maßnahmenpool mitgeführt werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Ökokonten finden sich in der Ökokontoverordnung NRW. Kreise und kreisfreie Städte können im eigenen Interesse oder auf Antrag für andere ein Ökokonto bei der unteren Naturschutzbehörde einrichten und führen. Richten sie kein Ökokonto ein, sollen sie auf Antrag die Einrichtung und Führung eines Ökokontos durch und bei juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürlichen Personen im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zulassen.

1. Naturnahe Aufwertung von Betriebs- und Firmenflächen

Natur auf Zeit

Durch Natur auf Zeit-Konzepte können nicht genutzte Industrie- und Verkehrsflächen sowie Brachen, Baureserveflächen und Flächen des rohstoffabbauenden Gewerbes für einen begrenzten Zeitraum der Natur überlassen werden, verbunden mit der Sicherheit für den Flächeneigentümer, dass die spätere Inanspruchnahme der aufgewerteten Fläche keinen Eingriff darstellt (§ 30 Abs. 2 Ziffer 3 LNatSchG).

Investoren, die sich bewusst für ein Natur auf Zeit-Konzept - mithin für den temporären Artenschutz - entscheiden, müssen nicht befürchten, aufgrund der ansonsten einschlägigen artenschutzrechtlichen Anforderungen mit zusätzlichen Kosten, Verzögerungen oder dem Aus des geplanten Projektes konfrontiert zu werden.

Natur auf Zeit-Projekte sind bislang noch wenig verbreitet. Von den bundesgesetzlichen Verordnungsermächtigungen wurde bislang noch kein Gebrauch gemacht.

Denkansatz:

- über das Instrument "Natur auf Zeit" informieren

- Schaffung rechtssicherer Rahmenbedingungen durch den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 54 Abs. 10 a und Abs. 10 b BNatschG
- Konkretisierung des in § 2 Abs. 7 BNatSchG festgeschriebenen Berücksichtigungsgebots insbesondere durch entsprechende Klarstellung von § 9 Ökoko-VO

Freiwillige naturnahe Aufwertung von Betriebsflächen

Unternehmensseitig wurde angemerkt, dass dem Genehmigungsverfahren zeitlich vorgelagerte freiwillige Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des bestehenden Betriebsgeländes im Rahmen der Betriebserweiterung nicht als Kompensationsmaßnahmen anerkannt wurden. Von den Unternehmen hervorgehoben wird, dass ein derartiges freiwilliges Engagement der Unternehmen unterstützt werden sollte.

Denkansatz:

- Information über das Instrument Ökokonto
- Regelungen treffen, sodass derartige freiwillige Maßnahmen Eingang in ein Ökokonto finden bzw. als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden können

2. Kompensationsflächen und -maßnahmen

In der Praxis ist es für Kommunen und Vorhabenträger oft schwer, geeignete Flächen für Kompensationsmaßnahmen zu finden. Gründe hierfür liegen beispielsweise in der begrenzten Flächenverfügbarkeit oder auch der geringen Bereitschaft der Flächeneigentümer zur Veräußerung. Flächen- und Maßnahmenpools können dazu beitragen, das Problem der Flächenverfügbarkeit zu entschärfen. In NRW werden derartige Flächen- und Maßnahmenpools in erster Linie von Kommunen, durch Stiftungen, Naturschutzverbände oder Flächenagenturen betrieben. Der Zugriff auf einen landesweiten Pool, in dem alle potenziellen Ausgleichsflächen – die aufwertungsfähig und -bedürftig sind – und bereits umgesetzte Maßnahmen abrufbar sind, würde die Flächenbeschaffung erleichtern, Nutzungskonflikte entschärfen und könnte zur Vorhabenbeschleunigung beitragen.

Denkansatz:

- Aufbau eines landesweiten Flächen- und Maßnahmenpools
- Festlegung einheitlicher Anforderungen an das Qualitätsmanagement von Flächenagenturen und Maßnahmenbetreibern

a) **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Landesweit einheitliches Bewertungsverfahren für Biotoptypen

Das Fehlen eines einheitlichen und normierten Bewertungsverfahrens für Nordrhein-Westfalen erschwert mögliche kreisübergreifende Planungen für Vorhabenträger. Die Unteren Naturschutzbehörden legen eigenverantwortlich fest, welches Bewertungsverfahren in ihrem Zuständigkeitsbereich anerkannt wird. Einer Kompensationsverpflichtung über die Kreisgrenzen hinaus nachzukommen, wird dadurch erschwert. Dies bedingt einen hohen organisatorischen Aufwand; die Unteren Naturschutzbehörden müssen in großem Maße spezifisches Fachwissen über die verschiedenen Bewertungsverfahren und die vorzunehmenden Umrechnungen/Anpassungen vorhalten, was wiederum zu Verzögerungen führt.

Denkansatz:

- Einführung eines landesweit einheitlichen Bewertungsverfahrens sowie Festbeschreibung einer verbindlichen Anwendung ggfs. in § 31 LNatSchG bzw. einer Verordnung
- Regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Bewertungsregelungen insbesondere unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts. (So führt bspw. die Technik zur Installation von Dachbegrünungen heute zu einem wesentlich höheren ökologischen Wert als im Jahr 2008 festgelegt)

Übertragung von Kompensationsverpflichtungen mit befreiender Wirkung

Betreiber von Flächenpools bieten Vorhabenträgern Dienstleistungen an. Dazu gehören die Vermittlung von Flächen, die Beratung von Investoren und Behörden, die Planung und Durchführung von Naturschutzmaßnahmen sowie die langfristige Betreuung dieser Flächen.

Der Vorhabenträger bleibt, auch wenn Dritte seine Kompensationsverpflichtungen „übernehmen“, stets für die Erfüllung dieser Pflicht verantwortlich; eine Freistellung von seiner Verpflichtung findet nicht statt.

Einige Länder haben die Möglichkeit einer befreienden Übertragung auf Dritte vorgesehen. So z.B. das Land Hessen in § 2 Abs. 9 Kompensationsverordnung.

Denkansatz:

- Normierung der Möglichkeit die Kompensationsverpflichtung befreiend auf Dritte übertragen zu können

Bündelung von Kompensationsmaßnahmen

In der aktuellen Praxis werden Kompensationsmaßnahmen vielfach einzeln, separat und ohne einen grundsätzlichen Masterplan durchgeführt. Die Konsequenz ist, dass in der Regel ein Flickenteppich kleinerer Maßnahmen entsteht, wobei Potenzial bezüglich ihrer Effizienz verloren geht.

Durch eine Bündelung könnten größere Maßnahmen auf dafür besonders geeigneten Flächen (z.B. in Schutzgebieten) durchgeführt werden und ggfs. Biotope sinnvoll vernetzt werden.

Von Behördenseite wird angeführt, dass sich eine Bündelung oft nicht durchführen lasse, da Unternehmen oft ein eigenes Konzept auf dafür festgelegten Flächen vorlegen. Zudem fehle eine Ermächtigung zur Bündelung von Maßnahmen, für die darüber hinaus eine übergeordnete Stelle gefunden werden müsste. Mitunter müssten auch andere Gesetze angepasst werden, so etwa das Flurbereinigungsgesetz. So gebe es beispielsweise im Flurbereinigungsgesetz keine explizite Ermächtigung, dass die Flurbereinigung Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe außerhalb des Flurbereinigungsgebiets organisieren oder bündeln darf. So könnten im Flurbereinigungsverfahren u.U. keine Flächen bereitgestellt werden, obwohl es dafür großes Potenzial gäbe.

Denkansatz:

- Start eines landesseitigen Pilotprojekts durch Errichtung von Ausgleichflächenpools

Beispielhaft erwähnt wird seitens der Unteren Naturschutzbehörden eine mögliche Bündelung von Kompensationsmaßnahmen an Gewässern, da in diesem Bereich mit Blick auf die Wasserrahmenrichtlinie ohnehin zukünftig viel investiert werden müsse. Bäche, Flüsse, Seen und Feuchtgebiete sind Lebensraum einer Vielzahl von Pflanzen und Tieren und wichtige Bestandteile des Naturhaushaltes. Gewässer (Flüsse) dienen als Verbundelemente für Biotope.

Für die Wirtschaft sind eine hohe Wasserqualität und funktionierende Gewässerökosysteme von großer Bedeutung. Sie senken Kosten, sichern Produktionsprozesse und schaffen Mehrwert in Landwirtschaft, Industrie, Tourismus und Gesundheit. Vernachlässigung kann hingegen zu hohen wirtschaftlichen Schäden durch Wasseraufbereitung, Ernteauffälle, Produktionsstillstände oder den Verlust von Erholungs- und Tourismusflächen führen.

Besonders anbieten würde sich die Verwendung von Ersatzgeldern, weil sie eine flexible und zielgerichtete Umsetzung ermöglichen. Gewässerrenaturierungen oder Aufwertungen erfordern oft größere zusammenhängende Flächen sowie eine fachlich abgestimmte Planung, die in Einzelvorhaben nur schwer zu realisieren ist.

Ein Beispiel für eine Gewässerfokussierung bei Kompensationsmaßnahmen ist der Ausgleichsflächenpool „Else-Aue“. Abweichend vom üblichen kleinteiligen Vorgehen wurde hier mit dem Ziel, die ökologische Entwicklung der Aue systematisch voranzutreiben, ein übergreifendes Maßnahmenkonzept entwickelt. Die Maßnahmen wurden nachträglich mit dem regionalen Bewertungsverfahren bilanziert.

2003 entstand auf dieser Grundlage das wasserwirtschaftliche Entwicklungskonzept „Else-Aue“, ein externer, 1.200 ha umfassender Ausgleichsflächenpool mit Ökopunkten. In Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück erhielten die dortigen Maßnahmen eine wertmäßige Bonifizierung: Ökopunkte in der Else-Aue besitzen einen höheren Ausgleichswert als an anderen Standorten.

2008 waren rund 75 % der Kompensationsmaßnahmen im Landkreis in der Else-Niederung verortet. Üblicherweise übernehmen Kommunen die Ausgleichsverpflichtung gegen Zahlung

eines Ausgleichgeldes. Dank der Poolgröße besteht eine flexible Auswahl an Flächen und Maßnahmen, was eine effiziente Umsetzung ermöglicht.

Denkansatz:

- Start einer Landesinitiative zur ökologischen Fließgewässeraufwertung, eventuell ergänzende Regelungen mit Blick auf die Verwendung von Ersatzgeld
- Anreiz könnte zudem dadurch geschaffen werden, dass Maßnahmen an Gewässern eine höhere Bewertung erfahren bzw. höhere Ökopunkte geschaffen werden

Kompensationsmaßnahmen in anderer Kommune

Ersatzmaßnahmen kommen zum Einsatz, wenn ein Ausgleich am Ort des Eingriffs nicht möglich ist. Sie können dann in einem anderen, räumlich zusammenhängenden Gebiet des betroffenen Naturraums durchgeführt werden. Auf Grundlage der naturräumlichen Haupteinheiten sind für NRW Naturräume als sogenannte Kompensationsräume festgelegt, in denen zwischen Eingriff und Kompensation ein naturräumlicher Zusammenhang besteht.

Anlage 2 der ÖkokontoVO NRW zeigt die unterschiedlichen Kompensationsräume (z.B. "niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht einschließlich Siebengebirge"). Darüber hinaus gilt § 7 Abs. 2 ÖkokontoVO NRW (2):

Im Grenzbereich der Kompensationsräume können benachbarte Kreise und kreisfreie Städte (...) einen gemeinsamen projektbezogenen Kompensationsraum bilden, wenn die Entscheidung auf der Grundlage eines landschaftspflegerischen Gesamtkonzepts geeigneter Flächen- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt.

Bei Planungen, die die Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte überschreiten, wird häufig seitens der Genehmigungs- oder Naturschutzbehörden der Anspruch erhoben, die Ersatzmaßnahme auf dem eigenen Gebiet umzusetzen. Zudem berichten Unternehmen, dass es in der Praxis bei einigen Unteren Naturschutzbehörden Vorbehalte gegen die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Eingriffskommune gibt.

Die Folge ist, dass die Vorhabenträger sich sodann entgegen den bundes- und landesrechtlichen Vorgaben in einem extrem eng abgegrenzten Raum auf Flächensuche begeben müssen.

Denkansatz:

- Maßnahmen ergreifen, sodass Ersatzmaßnahmen auf Ebene der Genehmigungs- und Naturschutzbehörden innerhalb des rechtlich festgelegten Naturraums ermöglicht werden, etwa durch Erlass von Auslegungshinweise bzw. Festschreibungen in einer Kompensationsverordnung

b) Ersatzgeld

Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten

Kann die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nicht vermieden oder der Eingriff nicht in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt werden, so ist ein Ersatzgeld zu leisten.

Die Unteren Naturschutzbehörden führen ein Ersatzgeldverzeichnis, das Aufschluss über die geleisteten Zahlungen sowie über deren Verwendung gibt. Werden die Gelder seitens der Kreise und kreisfreien Städte nicht innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren für naturschutzfachliche Maßnahmen eingesetzt, so sind diese an die Bezirksregierungen als höhere Naturschutzbehörden abzugeben.

Insbesondere in den Fällen, in denen von Beginn an feststeht, dass nur die Zahlung von Ersatzgeld in Betracht kommt (wie z.B. in § 31 Abs. 5 LNatSchG), stellt sich das Genehmigungsverfahren schlanker dar als bei erforderlicher Durchführung von Kompensationsmaßnahmen. Die Gelder können durch die Naturschutzbehörden dort eingesetzt werden, wo sie dringend benötigt werden.

Allerdings kann diese Lösung für die pflegenden Akteure langfristig zu hohen Kosten führen (Inflation, schwer kalkulierbare Posten vor allem für die kommunalen Haushalte, insbesondere bei langen Betreuungs-Zeiträumen). Zudem birgt eine Priorisierung von Ersatzgeldzahlungen und die damit verbundene Abweichung von der erprobten Entscheidungskaskade – zunächst die Möglichkeit konkreter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen – die Gefahr, dass der naturschutzfachliche Ausgleich von Eingriffen nicht mehr in ausreichendem Maße gewährleistet wird.

Kritisiert wird die Regelung in § 31 Abs. 4 LNatSchG wonach Ersatzgelder, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen, spätestens nach vier Jahren in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt eingesetzt werden müssen, in dem/der sie entrichtet wurden. Finden die Gelder innerhalb dieser Zeit keine Verwendung, so sind diese an die zuständige höhere Naturschutzbehörde weiterzuleiten, welche die zweckentsprechende Verwendung der Mittel veranlasst. Diese Regelung verhindere sowohl räumlich übergeordnete Maßnahmen wie Kooperationen zwischen Kommunen als auch größere Maßnahmen, die einen hohen und langwierigen Planungsaufwand haben.

Denkansatz:

- Änderung von § 31 Abs. 4 in Bezug auf den räumlichen und zeitlichen Aspekt, um räumlich übergeordnete Maßnahmen, Kooperationen etc. durchführen zu können - ggf. auch mit Fokus auf Gewässer

Ersatzgeldzahlungen müssen zweckgebunden für Belange von Natur und Landschaft eingesetzt werden (§ 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG).

Um die in der Praxis vielfach schwierige Reaktivierung ehemaliger Industriebrachen zu fördern und damit Flächenneuanspruchnahmen zu reduzieren, ist überlegungswürdig das Ersatzgeld auch für diese Zwecke einzusetzen. In Verbindung mit der Aufweichung der Maßgabe Ersatzgelder innerhalb von vier Jahren zu verwenden, könnte so die Flächeninanspruch-

spruchnahme reduziert werden und zudem ein positiver Effekt für den Naturschutz herbeigeführt werden.

Denkansatz:

- Klarstellende Ergänzung in § 31 Abs. 4 LNatSchG, dass Ersatzgelder auch für die Reaktivierung ehemaliger Industriebrachen Verwendung finden können

c) Grundsätzliches

Ökopunkte stärken

Entgegen der ursprünglichen Zielsetzung, dass Ökopunkte losgelöst vom eigentlichen Eingriff gehandelt werden sollen, hat sich in einigen Regionen in Bezug auf Ökopunkte ein funktionaler Ausgleich (also Maßnahmen, die die ökologischen Funktionen des beeinträchtigten Naturhaushalts gleichwertig wiederherstellen oder sichern) etabliert. Das bedeutet beispielsweise, dass die Naturschutzbehörden regelmäßig fordern, einen Eingriff im Offenland (zum Beispiel artenreichem Grünland) auch durch Ökopunkte zu verrechnen, die aus einer Offenlandaufwertung stammen. Ein solches Vorgehen revidiert oftmals die Vorteile einer Zeit-, Aufwands- und Flächeneinsparung durch Ökopunkte.

Denkansatz:

- Umsetzung des ursprünglichen Grundgedankens von Ökopunkten: Denkbar wäre, einen Auslegungshinweis in Form einer Verwaltungsvorschrift an die zuständigen Genehmigungs- und Naturschutzbehörden zu richten. Auch in einer Kompensationsverordnung könnte dies geregelt werden

Kreise und kreisfreie Städte können bei der Unteren Naturschutzbehörde ein Ökokonto einrichten und führen. Ein Informationsaustausch zwischen den einzelnen Kommunen über die im Ökokonto enthaltenen Ökopunkte findet in der Regel nicht statt.

Es fehlt eine landesweite – über die Kreisgrenzen hinausgehende – Informationsplattform, die neben den Ökopunkten der Kreise und kreisfreien Städte auch Ökopunkte landes- und bundesweit beinhaltet, um einen Informationsaustausch zwischen den einzelnen Kommunen über die im Ökokonto enthaltenen Ökopunkte zu ermöglichen. Durch eine zentrale Datenbank zur Ökopunkteverwaltung, die die Ökopunkte bei den zuständigen Stellen abfragt, bündelt und berechtigten Planungsbehörden einsehbar macht, kann insgesamt mehr Transparenz geschaffen und zu einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren beigetragen werden. Dies gilt insbesondere für gemeindeübergreifende Planungen wie beispielsweise Infrastrukturprojekte.

Denkansatz:

- Einführung einer zentralen Datenbank und Regelung der Nutzung dieser in der Ökokontoverordnung NRW

Flächensparende Kompensation

Gewerbe- und Industrieflächen dienen dem wirtschaftlichen Wachstum und somit dem Wohlstand der Bevölkerung. Bereits heute mangelt es in vielen Regionen an einem qualitativ und quantitativ ausreichenden Angebot von Gewerbe- und Industrieflächen, um die Standortanfragen von Unternehmen bedienen zu können. Dazu trägt in großem Maße auch die Beanspruchung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen bei.

Speziell bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sieht § 31 LNatSchG eine vorrangige Prüfung in Abs. 7 vor.

Denkansatz:

- Aufklärung/Information, dass der Ansatz flächensparender Kompensation, wie er seit 2022 in § 31 Abs. 1 S. 2 LNatSchG verankert ist, schon in der Planungsphase des Vorhabens mitzudenken ist
- Standardmäßige Prüfung, ob eine produktions- oder betriebsintegrierte Kompensation möglich ist

II. Verfahrensrechtliche Aspekte

Gesetzliche Grundlagen – Komplexität, Aktualität

Die Komplexität des Naturschutzrechts stellt Unternehmen und Verwaltung oftmals vor große Herausforderungen.

Dabei spielt das LNatSchG aus Sicht der Naturschutzbehörden eher eine untergeordnete Rolle, die Komplexität ergebe sich insbesondere aus dem Zusammenspiel der unterschiedlichen Fachgesetze, die auch naturschutzfachliche Ziele verfolgen (wie das Wasser- und Forstrecht) sowie den zahlreichen untergesetzlichen Regelwerken zum Naturschutz. Dies stellt mitunter auch eine große Herausforderung für Gerichte dar. Zudem werde die Verantwortung für Grundsatzentscheidungen zunehmend von der Politik an die Unteren Naturschutzbehörden weitergegeben.

Berichtet wurde zudem von Fällen, bei denen Untere Naturschutzbehörden Weisungen (Runderlasse) von anderen Stellen bzw. Ministerien erhielten, die keine naturschutzrechtliche Zuständigkeit hätten. Dies wiederum steigere die Anzahl der Anforderungen und Regelungsmaterien.

Denkansatz:

- Erlass eines Umweltgesetzbuchs, sofern damit eine Vereinfachung und Entbürokratisierung einhergeht

Eine weitere Herausforderung ergibt sich aus dem Umstand der nicht mehr zeitgemäßen und zum Teil veralteten Rechtstexte. Als Beispiele dafür genannt wurden das Abgrabungsgesetz aus dem Jahre 1979, die ÖkokontoVO NRW, die immer noch auf das Landschaftsgesetz

abstellt, sowie der Runderlass über die Beiräte bei den Landschaftsbehörden, Landschaftswacht aus dem Jahre 1990.

Denkansatz:

- Redaktionelle Anpassung und inhaltliche Überarbeitung der entscheidungserheblichen Regelwerke mit dem Ziel der Entbürokratisierung

Eingriff- Ausnahmetatbestände

Die Errichtung von Anlagen, die Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende sind (Windkraft, Photovoltaik, Tiefengeothermie, Wasserkraft und Biogas sowie entsprechender Leitungen), ist nicht von der Eingriffsregelung ausgenommen. Die von Politik und Gesellschaft geforderte Energiewende kann nur gelingen, wenn die Hürden zur Errichtung der erforderlichen Anlagen und Leitungen minimiert werden.

In einigen Bereichen wurden bereits Vereinfachungen im Natur- und Artenschutz auf den Weg gebracht, wie z.B. der Verzicht auf Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtliche Prüfungen für Vorhaben in Beschleunigungsgebieten beim Ausbau erneuerbarer Energien sowie die Standarisierung des Artenschutzes beim Ausbau der Windenergie. Ähnliches ist für Unterhaltungs- und Baumaßnahmen im Schienenbestand geplant

Denkansatz:

- Prüfung der Aufnahme weitergehender Erleichterungen für die Planung und Errichtung von Infrastrukturvorhaben wie Anlagen, Leitungen etc., die essentiell für die Energiewende sind

Gutachten – Erstellung und Nachforderung

Oft werden teure und aufwändige Gutachten benötigt, deren Ergebnis aus Sicht von Unternehmen aufgrund unveränderter Tatsachen vorhersehbar ist.

Verfahrensverzögerungen machten oftmals die Erstellung neuer Gutachten erforderlich, was wiederum Kosten verursache und das Verfahren erneut in die Länge ziehe, insbesondere weil Kartierungen nicht zu jeder Jahreszeit möglich sind.

Denkansatz:

- Einführung von Stichtagsregelungen in Bezug auf die Anwendung der Rechtsvorschriften sowie die Umweltuntersuchungen
- Weiterer Ausbau des Artenschutzkatasters des LANUK, sodass Neuerhebungen entbehrlich sind

Artenkataster

Zwar stellt das LANUK ein Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung, bei dem planungsrelevante Arten kartiert sind und der Erhaltungsgrad der lokalen Population mittels einer ABC-Bewertung dargestellt ist. Indes wird von Unternehmen moniert, dass ein einheitliches Artenkataster, Datengrundlagen und eine transparente, übergeordnete Bewertung fehlten. Hinzukomme, dass es nicht genügend Kartierer gebe, v.a. für Insekten.

Denkansatz:

- verstärkte Bekanntmachung des Fachinformationssystems (auch im Rahmen der Hochschulen)
- Werbung für eine verstärkte Datenzulieferung der UNB/Kommunen
- Erhöhung der Kompatibilität der verschiedenen Datenbanken und Anpassung bzw. Schaffung der erforderlichen Schnittstellenanbindungen von LANUK und UNB

Digitalisierung – Schriftformerfordernisse

Unternehmens- und behördenseitig wurde angemerkt, dass entgegen den Digitalisierungsbemühungen in einigen Fällen Anträge nach wie vor in Papierform eingereicht werden müssen.

So bestimmt z.B. § 33 Abs. 3 LNatSchG, dass der Antrag auf Genehmigung nach Absatz 2 schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen ist. § 67 Abs. 2 LNatSchG sieht vor, dass jede Naturschutzvereinigung eine eigene Ausfertigung der Unterlagen erhält.

Denkansatz:

- Überprüfung der Notwendigkeit bestehender Schriftformerfordernisse

Mitspracherechte

Von einigen Unteren Naturschutzbehörden wird eine Überarbeitung des Informationsfreiheitsgesetzes und des Umweltinformationsgesetzes als notwendig erachtet. Abweichend vom eigentlichen Zweck der Gesetze würden diese vor allem von gegenläufigen Interessen zur Verzögerung der Verfahren genutzt.

Aus Sicht der Unternehmen und Unteren Naturschutzbehörden bedingt die gesetzlich festgeschriebene Einbindung der Naturschutzbeiräte häufig Verzögerungen im Planungs- und Genehmigungsverfahren. Es entsteht der Eindruck, dass die Beiräte – ursprünglich als Diskussionsforen gedacht – ihr gesetzliches "Vetorecht" zunehmend strategisch dazu nutzen, unliebsame Behördenvorgänge zu verzögern. Dahingehend wird die Frage aufgeworfen, ob und in welchem Maße die grundsätzliche gesetzliche Verpflichtung der Unteren Naturschutzbehörden zur Einrichtung von Naturschutzbeiräten noch zeitgemäß und vor allem zielführend ist.

Mit Blick darauf, dass der anvisierte Kompetenzaufbau in den Unteren Naturschutzbehörden fortgeschritten sei, werde der Bedarf an externem Sachverstand durch die Beiräte zunehmend hinterfragt.

Denkansatz:

- Verankerung der Entscheidung(-skompetenz) über die Bildung bzw. die Einbindung der Naturschutzbeiräte bei den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden
- Flexiblere Ausgestaltung bei der Zusammensetzung von Naturschutzbeiräten, beispielsweise über die Ergänzung von § 70 Abs. 4 LNatSchG mit dem Einleitungssatz „Der Beirat besteht aus Mitgliedern von jeweils höchstens...“

29.September 2025